

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Wildschadengesetz für das Grossherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1834

Verordnung. Die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-12654](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12654)

nur wegen Unzulänglichkeit des Betrags verworfen wurde, so werden die Kosten compensirt.

§. 28. Rechtsmittel haben unter denselben Bedingungen und in den nämlichen Formen Statt, wie bei andern zum abgekürzten Verfahren geeigneten Rechtsstreitigkeiten, und das Erkenntniß über die dadurch entstehenden Kosten richtet sich allein nach den Vorschriften der Prozeßordnung.

Vorstehendes Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1834 in Vollzug.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 31. Oktober 1833.

Leopold.

Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Vertreter der Jagdinhaber für Klagen wegen Wildschadens betreffend.

In Uebereinstimmung mit dem Großherzogl. Justizministerium wird unter Bezug auf den §. 22 des Gesetzes vom 31. Oktober 1833, den Ersatz des Wildschadens betreffend, hiermit verordnet:

- 1) Die Aemter haben, sobald sie nach dem angeführten §. 22 von den Jagdinhabern ihre Bezirke die Anzeige von dort aufgestellten ständigen Vertretern erhalten, die Namen dieser Letztern mit der Bezeichnung der Jagddistrikte, hinsichtlich deren ein Jeder den oder die Jagd-

inhaber zu vertreten hat, durch das Kreisanzeigebblatt unaufgehalten bekannt zu machen.

- 2) Wenn das Bezirksamt einen bestellten Vertreter nach dem erwähnten §. 22 des Gesetzes wegen seines Wohnsitzes als unzulässig erkennt, so hat dasselbe den oder die Jagdinhaber (vorbehaltlich der Beschwerdeführung an das Hofgericht) anzuweisen, innerhalb vierzehn Tagen, oder, wenn das Endziel der im §. 22 festgesetzten drei Monate noch entfernter seyn sollte, noch im Laufe dieser gesetzlichen Frist einen andern Vertreter zu ernennen, und den Ernannten anzuzeigen.
- 3) Ist im Falle des vorhergehenden Paragraphen die festgesetzte Frist umlaufen, oder überhaupt innerhalb drei Monaten von der am 27. November 1833 erfolgten Verkündung des Gesetzes an, also bis zum 27. Februar 1834, keine Anzeige der Bestellung eines Vertreters eingekommen, so wird ein solcher vom Bezirksamt ernannt, und eine gleiche Bekanntmachung, wie im Falle des §. 1, in das Anzeigebblatt eingerückt, dem oder den Jagdinhabern aber davon noch besondere Nachricht gegeben.
- 4) Will der vom Jagdinhaber oder vom Bezirksamte ernannte Vertreter seinen Auftrag nach dem §. 144 der Prozeßordnung zurückgeben, so zeigt er dieß vier Wochen vorher dem Bezirksamte an, welches dem oder den Jagdinhabern davon Nachricht giebt, mit der Auflage, innerhalb drei Wochen einen andern Vertreter zu bestellen, worauf sich das weitere Verfahren nach den §§. 2 und 3 dieser Verordnung richtet.
Diese Auflage sammt dem weitem Verfahren erfolgt auch, wenn der Vertreter stirbt, oder aus dem Amtsbezirke oder aus der Nähe des Jagddistrikts wegzieht.
- 5) Die Zurücknahme des Auftrags von Seiten des oder

der Jagdinhaber gilt nur von dem Zeitpunkt an, wo dem Bezirksamte nach dem §. 145 der Prozeßordnung ein neu gewählter Vertreter angezeigt worden ist.

Jede Ernennung eines neuen Vertreters in den Fällen des gegenwärtigen und des vorhergehenden Paragraphen wird eben so, wie die erstmalige Wahl (§. 1 und 3) durch das Kreisanzeigebblatt bekannt gemacht.

Karlsruhe den 8. Januar 1834.

Ministerium des Innern. Winter.

vdt. v. Adelsheim.

Verordnung.

Die Aufstellung ständiger Schärer für den Wildschaden betr.

Zum Vollzuge des §. 16 des Gesetzes vom 31. Oktober v. J., den Ersatz des Wildschadens betreffend, wird hiermit einverständlich mit dem Großherzogl. Justizministerium verordnet:

- 1) Ob eine Gemeinde eigene ständige Schärer für den Wildschaden haben, oder mit einer oder mehreren angrenzenden andern Gemeinden zur Aufstellung gemeinschaftlicher Schärer zusammentreten soll, wird durch das betreffende Bezirksamt bestimmt.
- 2) Das Bezirksamt hat zu diesem Behufe eine Eintheilung seines Bezirks in die ihm angemessen scheinenden Schätzungsdistrikte zu entwerfen, und darüber die Gemeinderäthe, jeden, so weit es die Bildung seiner Gemeinde zu einem eigenen Distrikt oder die Verbindung derselben mit einer oder mehreren andern Gemeinden betrifft, mit